

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 23/2020

Ausgabetag: 28.08.2020

Inhaltsverzeichnis:

1. Sitzung des Rates am 07.09.2020
Tagesordnung
2. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 403 „Hauptstraße/Mühlenstraße“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Wiedenbrück
3. Sechste Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rheda-Wiedenbrück für die Kommunalwahlen und die Integrationsratswahl am 15.09.2020
4. Wahlbekanntmachung:
Wahl der durch Urwahl zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 13. September 2020
5. Wahlbekanntmachung:
Kommunalwahlen am 13.09.2020

Bekanntmachung

der X./39. Sitzung des Rates

der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Termin: Montag, 07.09.2020, **17:30 Uhr**

Ort: Stadthalle Rheda-Wiedenbrück, Hauptstraße 120, 33378
Rheda-Wiedenbrück

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

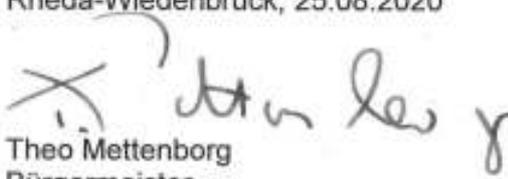
- 1 Mitteilung des Vorsitzenden und der Verwaltung
- 2 Erklärung von Ausschließungsgründen
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen;
Einrichtung eines Beirates für Menschen mit Behinderung - Behindertenbeirat -
- 5 Umbesetzung Wahlausschuss
- 6 Sachstandsbericht CITYGUTSCHEINE Rheda-Wiedenbrück
- 7 Jahresabschluss 2019: Einbringung des Entwurfes gem. § 95 GO NRW
- 8 Betrieb Bauhof: Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum
31.12.2019 einschließlich Entlastungen - Bericht der WIKOM AG, Essen
- 9 Übertragung von Ermächtigungen nach § 22 KomHVO NRW
- 10 Bekanntgabe der gemäß § 83 II GO NRW geleisteten über- und außerplanmäßigen
Aufwendungen und Auszahlungen für Februar 2020 bis Juli 2020 für das Haus-
haltsjahr 2019 und für Januar 2020 bis Juli 2020 für das Haushaltsjahr 2020
- 11 Befreiung vom Gesamtabschluss nach § 116a Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
- 12 Eckwertebeschluss zur Haushaltsplanung 2021
- 13 Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück
für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlagen

- 14 **Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Absatz 1 Satz 3
Gemeindeordnung NRW
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an
Sonn- und Feiertagen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie**
- 15 **Herstellung des Benehmens zum Landesförderprogramm NRW „Moderne
Sportstätte 2022“**
- 16 **Sachstandsbericht Flora-Park**
- 17 **ISEK Rheda | Verfügungsfonds Innenstadt Rheda**
- 18 **Bebauungsplan Nr. 400 "Gewerbegebiet Kiefernweg"
Satzungsbeschluss**
- 19 **Bericht über den Bearbeitungsstand sämtlicher Fraktions- und Bürgeranträge**
- 20 **Bericht zur Beschlusskontrolle**
- 21 **Dringende Anfragen und Anregungen**

II. Nichtöffentliche Sitzung

- 22 **Mitteilungen des Vorsitzenden und der Verwaltung**
- 23 **Erklärung von Ausschließungsgründen**
- 24 **Berichte der Vertreter der Stadt Rheda-Wiedenbrück in Unternehmen oder
Einrichtungen, an denen die Stadt Rheda-Wiedenbrück beteiligt ist**
- 25 **Personalangelegenheit**
- 26 **Aktueller Stand der städtischen Geldanlagen**
- 27 **Bericht zur Beschlusskontrolle**
- 28 **Dringende Anfragen und Anregungen**

Rheda-Wiedenbrück, 25.08.2020


Theo Mettenborg
Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 403 "Hauptstraße/Mühlenstraße" der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Wiedenbrück

hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 29.06.2020 den Bebauungsplan Nr. 403 "Hauptstraße/Mühlenstraße" als Satzung beschlossen (gem. §10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218), in Kraft getreten am 15.04.2020.

Die Satzung wird im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 18.10.2019 in Kraft gesetzt.

Beschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Wortlaut:

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück beschließt den Bebauungsplan Nr. 403 „Hauptstraße/Mühlenstraße“ als Satzung. Die der Beratungsvorlage beiliegende Begründung wird dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Plan durch eine schwarze unterbrochene Linie umgrenzt und dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 403 „Hauptstraße/Mühlenstraße“ wurde vom Rat der Stadt am 23.09.2019 als Satzung beschlossen. Versehentlich wurde jedoch zum Satzungsbeschluss nicht die Planurkunde präsentiert, die im Rahmen der Offenlage ausgelegt worden war und auf deren Inhalte sich die Abwägung bezog. Es wurde somit eine Planurkunde als Satzung beschlossen, die mit dem Offenlageplan nicht identisch war. Im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB wurde der Verfahrensschritt des Satzungsbeschlusses nachgeholt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 403 "Hauptstraße/Mühlenstraße" rückwirkend zum 18.10.2019 in Kraft. Jedermann kann ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus, Stadtteil Rheda, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, den Bebauungsplan und die zugehörige Satzungs-begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf den Internetseiten der Stadt (www.rheda-wiedenbrueck.de/umwelt-bauen-verkehr/bauleitplanung/) können die Planunterlagen ebenfalls eingesehen werden.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB

- a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- 2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu beantragen.

Bekanntmachungsanordnung:

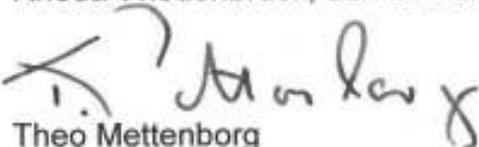
Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 29.06.2020 sowie Ort und Zeit der Auslegung und Einsichtnahme für jedermann werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen und die Fristen des § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 28.08.2020

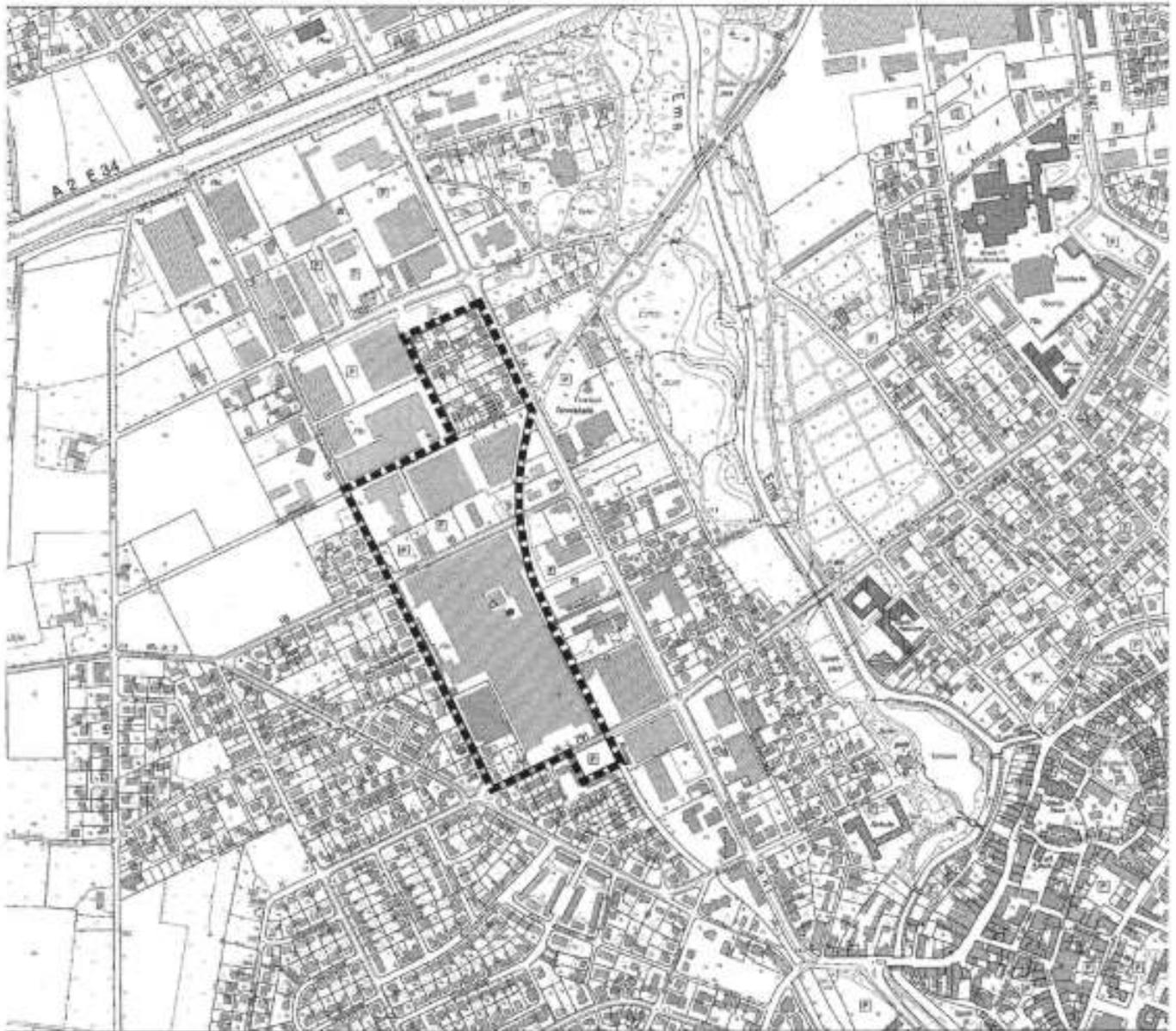


Theo Mettenborg
Bürgermeister

Stadt Rheda-Wiedenbrück

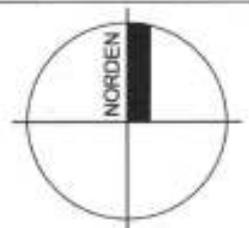
Bebauungsplan Nr. 403

"Hauptstraße / Mühlenstraße"



Planübersicht 1 : 10.000

Stand	23.04.2019
Bearb.	LB
Plangröße	
Maßstab	1 : 1.000



Planbearbeitung:

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · D-45653 Coesfeld
Telefon +49 (0)2541 9408-0 · Fax 6088
info@wolterspartner.de

Öffentliche Bekanntmachung

Sechste Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rheda-Wiedenbrück für die Kommunalwahlen und die Integrationsratswahl am 15.09.2020

Hiermit gebe ich gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlO NW) bekannt, dass die fünfte Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rheda-Wiedenbrück für die Kommunalwahlen und die Integrationsratswahl 2020

**am Dienstag, 15.09.2020,
um 17:30 Uhr
im Großen Sitzungssaal
des Rathauses Rheda,
Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück**

stattfindet.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden und der Verwaltung.
2. Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 13.09.2020 gemäß § 46 c KWahlG i. V. m. § 34 KWahlG und §§ 75 a und d KWahlO i. V. m. § 61 KWahlO.
3. Feststellung des Ergebnisses der Wahl zur Vertretung der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 13.09.2020 gemäß § 34 KWahlG und § 61 KWahlO.
4. Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Rheda-Wiedenbrück gemäß § 17 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Rheda-Wiedenbrück.
5. Dringende Anfragen und Anregungen

Ich weise darauf hin, dass zu der Sitzung des Wahlausschusses jedermann Zutritt hat. Ferner ist der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer*innen gemäß § 2 Abs. 3 KWahlG NW beschlussfähig.

Rheda-Wiedenbrück, den 24.08.2020

Der Wahlleiter


Dr. Robra
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

über die Wahl der durch Urwahl zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Rheda-Wiedenbrück am Sonntag, 13. September 2020 - Wahlbekanntmachung -

Am 13.09.2020 findet die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Rheda-Wiedenbrück statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Das Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück ist zu den Kommunalwahlen in 19 allgemeine Gemeindevahlbezirke eingeteilt. Diese Einteilung gilt auch im Hinblick auf die Integrationsratswahl. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23. August 2020 übersandt wurden, sind der Gemeindevahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Wahlberechtigt ist (mit Ausnahme der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 der für die Wahl zum Integrationsrat erlassenen Wahlordnung), wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 16 Jahre alt sein,
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Nummer 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl (01.09.2020) in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist im Wahlamt der Stadt Rheda-Wiedenbrück unter Beifügung der entsprechenden Nachweise (Einbürgerungsurkunde oder ersatzweise Staatsangehörigkeitsausweis) zu stellen; das Wahlamt hält hierfür Formblätter bereit.

Jede wahlberechtigte Person hat die Wahlbenachrichtigung und ihren/seinen Personal- bzw. Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie/er sich auf Verlangen über ihre/seine Person ausweisen kann.

Bei der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Rheda-Wiedenbrück wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt, die jedem Wählenden bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt werden.

Der Stimmzettel enthält auf der Vorderseite unter fortlaufender Nummer die zugelassenen Wahlvorschläge. Neben den Wahlvorschlägen befindet sich rechts ein Kreis für die Kennzeichnung. Die Listenwahlvorschläge sind mit der Bezeichnung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppierung sowie ggf. deren Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Namen und Vornamen der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber*innen aufgeführt.

Jede/r Wähler*in hat eine Stimme.

Die Wählenden geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählenden in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und anschließend so zusammengefaltet werden, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie gewählt worden ist. Anschließend wirft die*der Wählende den Stimmzettel in die Wahlurne.

Die Wahlhandlung im Wahllokal sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende zentrale Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jede*r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der zentrale Auszählungsvorstand (300), der zugleich Briefwahlvorstand ist, tritt um 14:00 Uhr in den Räumlichkeiten der Abteilung Soziales und Integration der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Bahnhofsgelände Rheda, Bahnhofplatzplatz 12-14, 33378 Rheda-Wiedenbrück, zusammen.

Jeder kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes NW). Ein/e Wähler*in, die/der des Lesens unkundig oder aufgrund körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

Wähler*innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen **Gemeindewahlbezirk** der Stadt Rheda-Wiedenbrück

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich von der Stadt Rheda-Wiedenbrück einen amtlichen grauen Stimmzettel, einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen orangefarbenen Wahlbriefumschlag beschaffen.

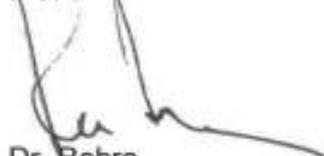
Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Die Versendung ohne besondere Versendungsform durch die Deutsche Post innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unentgeltlich. Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle (Wahlamt) abgegeben werden.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rheda-Wiedenbrück, den 24.08.2020

Der Bürgermeister

i. V.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. Robra', written over a faint circular stamp.

Dr. Robra

Erster Beigeordneter und Gemeindevorstand

Wahlbekanntmachung

über die Kommunalwahlen am Sonntag, 13.09.2020

1. Am 13.09.2020 werden in der Stadt Rheda-Wiedenbrück
 - die **Wahl der Landrätin/des Landrates** und
 - der **Vertretung des Kreises Gütersloh** (Kreistag)
 - sowie die **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** und
 - der **Vertretung der Stadt Rheda-Wiedenbrück** (Stadtrat)
 durchgeführt.
2. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
3. Für die Wahl der Vertretung der Stadt Rheda-Wiedenbrück und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Rheda-Wiedenbrück ist das Stadtgebiet in 19 Gemeindewahlbezirke eingeteilt. Für die Wahl der Vertretung des Kreises Gütersloh und der Landrätin/des Landrates des Kreises Gütersloh ist das Stadtgebiet in vier Kreiswahlbezirke mit den laufenden Nummern 108 bis 111 eingeteilt. Zu den Kreiswahlbezirken gehören die folgenden Gemeindewahlbezirke:

Kreiswahlbezirk	Gemeindewahlbezirk
108	14
	15
	16
	18
	19
109	1
	2
	3
	4

Kreiswahlbezirk	Gemeindewahlbezirk
110	5
	6
	7
	8
	17
111	9
	10
	11
	12
	13

Die genaue Einteilung der Wahlbezirke kann ab sofort im Wahlamt der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, eingesehen werden.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **23.08.2020** übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem jede*r Wahlberechtigte zu wählen hat. Alle Wahlräume im Stadtgebiet sind barrierefrei.

4. Für die Briefwahl sind 9 Briefwahlbezirke gebildet worden (Nr. 200 – Nr. 280).

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:00 Uhr im Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, zusammen:

- Briefwahlbezirk 200, Rathaus Rheda, Raum E 37
- Briefwahlbezirk 210, Rathaus Rheda, Raum E 49
- Briefwahlbezirk 220, Rathaus Rheda, Raum 155
- Briefwahlbezirk 230, Rathaus Rheda, Raum 159
- Briefwahlbezirk 240, Rathaus Rheda, Raum 160
- Briefwahlbezirk 250, Rathaus Rheda, Raum 160
- Briefwahlbezirk 260, Rathaus Rheda, Raum E 30
- Briefwahlbezirk 270, Rathaus Rheda, Wartezone Jugendamt, 2. OG
- Briefwahlbezirk 280, Rathaus Rheda, Raum 203

5. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **gültiger Personalausweis/Identitätsausweis** sind zur Wahl **mitzubringen**, damit sich die/der Wähler*in auf Verlangen über ihre/seine Person ausweisen kann.

Die Wählenden haben für jede der verbundenen Wahlen eine Stimme.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel müssen von den Wählenden in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und anschließend so zusammengefaltet werden, dass bei der Stimmabgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie gewählt worden ist.

Die Wählenden geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher/welchem Bewerber*in die Stimme gelten soll.

Jede/r Wähler*in erhält bei Betreten des Wahlraumes die amtlich hergestellten Stimmzettel, die sich wie folgt unterscheiden:

- für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters einen grünen Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- Format DIN A5 -
- für die Wahl der Landrätin / des Landrates einen blauen Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- Format DIN A5 -

Die Stimmzettel enthalten auf der Vorderseite die Nummern, die Namen der Bewerber*innen der zugelassenen Wahlvorschläge, sowie die Kurzbezeichnung der Partei bzw. Wählergruppe und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

- für die Wahl der Vertretung der Stadt Rheda-Wiedenbrück einen weißen Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- Format DIN A4 -
- für die Wahl der Vertretung des Kreises Gütersloh einen roten Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- Format DIN A4 -

Die Stimmzettel enthalten auf der Vorderseite die Nummern, die Namen der Bewerber*innen der zugelassenen Wahlvorschläge, daneben unter Angabe der Partei bzw. Wählergruppe jeweils die Namen der ersten drei Bewerber*innen der zugelassenen Reservelisten sowie die Kurzbezeichnung der Partei bzw. Wählergruppe und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Wähler*innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist

a) durch Stimmabgabe in diesem Wahlbezirk

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich von der Stadt Rheda-Wiedenbrück die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Stadtratswahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen roten Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der **Wahlbrief** mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an das Wahlamt der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag um 16:00 Uhr** eingeht. Die Versendung ohne besondere Versendungsform durch die Deutsche Post innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unentgeltlich. Wahlbriefe können auch beim Wahlamt der Stadt Rheda-Wiedenbrück abgegeben werden.

8. Gemäß § 50 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) wird die Wahl für die Vertretung des Kreises Gütersloh in den **Gemeindewahlbezirken 1 und 4** nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (repräsentative Wahlstatistik). Sie umfasst:
- a) die Zählung der Wahlberechtigten und ihre Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen (§ 50 Abs. 2 Buchstabe a KWahlG, § 80 Abs. 1 KWahlO) und
 - b) die Zählung der Wähler*innen und ihre Stimmabgabe nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen (§ 50 Abs. 2 Buchstabe b KWahlG, § 80 Abs. 1 KWahlO).

In den Gemeindewahlbezirken 1 und 4 werden deshalb Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und 10 Geburtsjahresgruppen vermerkt sind. Das Wahlgeheimnis ist dadurch nicht gefährdet.

9. Jede*r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch). Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich unmittelbar vor dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen aus Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Rheda-Wiedenbrück, den 24.08.2020

Der Bürgermeister
i.V.


Dr. Köbra

Erster Beigeordneter und Gemeindewahlleiter